



**Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister**

Y. Heuschen
J. Grommes
E. Jadin
W. Heeren
Schöffen

R. Franssen
G. Renardy
M. Kelleter-Chaineux
S. Houben-Meessen
I. Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E. Simar
G. Malmendier
K-H. Braun
S. Cloot
Ratsmitglieder

R. Ritzen
Generaldirektor

Ratsmitglieder
L. Moutschen
V. Hagelstein-Schmitz
fehlen entschuldigt

**Punkt 4. der öffentlichen Sitzung:
Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das
Rechnungsjahr 2021**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 464/1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. Oktober 2019, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2020;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Gesehen den Beschluss der Regierung der Wallonischen Region, durch den in 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden ist, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission besprochen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde, dieses jedoch bislang nicht eingereicht wurde;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Haushaltsjahr **2021** beginnend vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltsartikel: 040/37101).

Artikel 2 – Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

Namens des Gemeinderates:

**Der Generaldirektor,
(gez.) R. RITZEN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P.THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P.THEVISSSEN**

